



## I. Amtlicher Teil

### Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2021 Vom 11. Dezember 2020<sup>1)</sup>

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516)<sup>3)</sup>, BS 2030-1, wird verordnet:

#### § 1 Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 15. Januar 2021 werden eine Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

#### § 2 Ausbildungsplatzhöchstzahl

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl beträgt bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien 274.

#### § 3 Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Deutsch	70
Englisch	63
Erdkunde	51
Geschichte	48
Griechisch	4
Italienisch	3
Philosophie/Ethik	17
Sozialkunde	34
Spanisch	9

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Sport	55

#### § 4 Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Bildende Kunst	8
Informatik	7
Mathematik	1
Musik	8
Physik	3

(2) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Bildende Kunst,
2. Musik,
3. Physik,
4. Informatik,
5. Mathematik.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>4)</sup>

Mainz, den 11. Dezember 2020  
Die Ministerin für Bildung  
Stefanie Hubig

1) GVBl. S. 815

2) Amtsbl. S. 382

3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

4) verkündet am 30. Dezember 2020

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2020/2021  
Vom 16. November 2020<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315)<sup>2)</sup>, geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461)<sup>3)</sup>, BS Anhang I 164, wird nach Anhören der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verordnet:

**Artikel 1**

Die Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2020/2021 vom 11. August 2020 (GVBl. S. 346)<sup>4)</sup>, geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 546)<sup>5)</sup>, BS 223-57, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird die Zulassungszahl „47“ für das erste Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sommersemester 2021 für den Studiengang Pharmazie, Staatsexamen, durch die Zulassungszahl „48“ ersetzt.

2. In Anlage 3 erhalten die Zulassungszahlen für höhere Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sommersemester 2021 für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) folgende Fassung:

Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Pharmazie (Staatsexamen)	44	39	38	40	37	40	37			

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>6)</sup>

Mainz, den 16. November 2020  
Der Minister für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
K. Wolf

1) GVBl. S. 665

2) GAmtsbl. S. 310

3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

4) GAmtsbl. S. 222

5) GAmtsbl. S. 283

6) verkündet am 7. Dezember 2020

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Landesarchiv-Benutzungsverordnung  
Vom 17. November 2020<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 Satz 2 des Landesarchivgesetzes vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 42)<sup>3)</sup>, BS 224-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesarchiv-Benutzungsverordnung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 1)<sup>4)</sup>, geändert durch Verordnung vom 14. April 2015 (GVBl. S. 36)<sup>5)</sup>, BS 224-10-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 3 Abs. 5 Satz 2, § 11 und § 12 wird die Bezeichnung „das Landesarchiv“ durch die Bezeichnung „die Landesarchivverwaltung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Archivgut kann auf folgende Arten benutzt werden:
  1. persönliche Einsichtnahme im verwahrenden Landesarchiv (§ 4),
  2. Einsichtnahme im oder Herunterladen aus dem Internet (§ 4a Satz 2),
  3. schriftliche oder in Textform gestellte Anfrage, auf die schriftlich oder in Textform Auskunft erteilt wird (§ 5),
  4. Ausfertigung und Übereignung von Vervielfältigungen (§ 6),
  5. Versendung von Archivgut (§ 7) und
  6. Ausleihe von Archivgut (§ 8).“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Benutzungsgenehmigung ist für jedes Vorhaben schriftlich beim verwahrenden Landesarchiv zu beantragen. Dabei sind Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Antragstellerin oder des Antragstellers und, wenn die Benutzung im Auftrag Dritter erfolgen soll, auch der Auftraggeberin oder des Auftraggebers anzugeben; die erhobenen Daten werden automatisiert verarbeitet. Darüber hinaus sind der Zweck der Benutzung und der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Die An-

tragstellerin oder der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen und gegebenenfalls die Bevollmächtigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nachzuweisen. Eine Benutzung von uneingeschränkt zur Benutzung freigegebenem Archivgut gemäß § 4 a Satz 2 ist genehmigungsfrei.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

»§ 4a  
Einsichtnahme im oder Herunterladen  
aus dem Internet

Die Landesarchivverwaltung stellt uneingeschränkt zur Benutzung freigegebenes Archivgut in ihrem Online-Angebot zur Benutzung zur Verfügung. Im Falle einer solchen Benutzung durch Einsichtnahme im oder Herunterladen aus dem Internet wird ein berechtigtes Interesse der Benutzerin oder des Benutzers unwiderlegbar vermutet.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Vervielfältigungen und digitalisierte oder fotografische Reproduktionen von uneingeschränkt zur Benutzung freigegebenem Archivgut können durch Benutzerinnen und Benutzer nach Maßgabe der Hausordnung (§ 12) selbst angefertigt werden.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
6. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:  
„Uneingeschränkt zur Benutzung freigegebenes Archivgut ist davon ausgenommen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>6)</sup>

Mainz, den 17. November 2020  
Der Minister für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
K. Wolf

1) GVBl. S. 666

2) Amtsbl. S. 425

3) GAmtsbl. S. 78

4) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

5) GAmtsbl. S. 87

6) verkündet am 17. November 2020

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Aufnahme und  
den Bildungsgang an den Abendgymnasien sowie der Landesverordnung über  
die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs  
Vom 17. Dezember 2020<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 10 Abs. 8 Satz 3 und Abs. 9 Satz 3 jeweils in Verbindung mit Abs. 5 Satz 8 und des § 53 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch § 144 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461)<sup>3)</sup>, BS 223-1, wird verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Landesverordnung über die Aufnahme  
und den Bildungsgang an den Abendgymnasien**

Die Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 123; 2014 S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVBl. S. 31), BS 223-1-18, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 7 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
3. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Wer die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, kann während einer Probezeit von höchstens zwölf Unterrichtswochen am Unterricht und an den Leistungsfeststellungen des Vorkurses teilnehmen. Ist nach dem in der Probezeit gezeigten Lernverhalten und Leistungsvermögen ein erfolgreicher Abschluss des Vorkurses zu erwarten, kann der Vorkurs bis zum Ende besucht werden; die Entscheidung hierüber trifft die Konferenz der Fachlehrkräfte spätestens am Ende der Probezeit.“
4. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „von sechs Monaten“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „am Ende des ersten Halbjahres“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaftskunde“ durch das Wort „Gesellschaftswissenschaften“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „vier Jahre lang“ durch die Worte „mindestens vier Jahre lang,

einschließlich des zuletzt besuchten Schuljahres,“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätzen“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 9 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Ihre Einrichtung bestimmt sich nach § 16 Abs. 2.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Worte „und Fächerkombinationen“ angefügt.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Von den sich aus der Anlage ergebenden zehn zulässigen Fächerkombinationen darf das Abendgymnasium für einen Jahrgang höchstens drei einrichten. Ein Anspruch auf die Einrichtung einer bestimmten Fächerkombination besteht nicht.“
9. In der Anlage wird in der ersten Fußnote die Verweisung „§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 8 Buchst. a geändert und das Wort „Anlage“ angefügt.

**Artikel 2**

**Änderung der Landesverordnung über die Aufnahme  
und den Bildungsgang an den Kollegs**

Die Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVBl. S. 31), BS 223-1-43, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Gliederungszeichen „6.“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Arbeitsamtes“ durch die Worte „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1) GVBl. S. 816

2) GAmtsbl. S. 178

3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

1. einer Leistungsfeststellung in Deutsch, die Leseverständnis und Schreibkompetenz voraussetzt und dem Kompetenzstand des qualifizierten Sekundarabschlusses I entspricht (Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
  2. einer Mathematikarbeit, die einen Kompetenzstand des qualifizierten Sekundarabschlusses I voraussetzt (Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
  3. einer Leistungsfeststellung in Englisch, die über Leseverständnis; Grammatik und Wortschatz sowie Textproduktion Aufschluss gibt und dem Kompetenzstand des qualifizierten Sekundarabschlusses I entspricht (Bearbeitungszeit: 90 Minuten).“
3. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Wer die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, kann während einer Probezeit von höchstens zwölf Unterrichtswochen am Unterricht und an den Leistungsfeststellungen des Vorkurses teilnehmen. Ist nach dem in der Probezeit gezeigten Lernverhalten und Leistungsvermögen ein erfolgreicher Abschluss des Vorkurses zu erwarten, kann der Vorkurs bis zum Ende besucht werden; die Entscheidung hierüber trifft die Konferenz der Fachlehrkräfte spätestens am Ende der Probezeit.“
  4. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Gemeinschaftskunde“ durch das Wort „Gesellschaftswissenschaften“ und werden die Worte „Physik und Biologie“ durch die Worte „und in zwei naturwissenschaftlichen Fächern“ ersetzt.
  5. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den Klassenstufen 7 bis 10 durchgehend“ durch die Worte „der Sekundarstufe I mindestens vier Jahre lang, einschließlich des zuletzt besuchten Schuljahres, aufsteigend“ ersetzt.
  6. Dem § 14 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) Studierende können, wenn sich gegen Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase eine Gefährdung der Versetzung in die Qualifikationsphase abzeichnet, zum Halbjahresende freiwillig in einen Vorkurs wechseln, sofern die vorhandene personelle und sächliche Ausstattung sowie die organisatorischen Gegebenheiten des Kollegs dies zulassen. Die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase bleibt bestehen; der erneute Besuch der Einführungsphase gilt als Wiederholung im Sinne des Absatzes 4.“
  7. § 16 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Bildende Kunst,“ die Worte „Darstellendes Spiel,“ eingefügt.
    - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Physik,“ das Wort „Chemie,“ eingefügt.
  8. § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Fächer Bildende Kunst, Darstellendes Spiel, Musik, Informatik und Sport können als Grundfächer belegt werden, wobei höchstens zwei Angebote aus dem Bereich künstlerische Fächer gewählt werden können.“
    - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Bildende Kunst,“ die Worte „Darstellendes Spiel,“ eingefügt.
    - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Ihre Einrichtung bestimmt sich nach § 19 Abs. 2.“
    - d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „den Klassenstufen 7 bis 10 durchgehend“ durch die Worte „der Sekundarstufe I mindestens vier Jahre lang, einschließlich des zuletzt besuchten Schuljahres, aufsteigend“ ersetzt.
    - e) Absatz 8 wird gestrichen.
    - f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
  9. § 19 wird wie folgt geändert:
    - a) Der Überschrift werden die Worte „und Fächerkombinationen“ angefügt.
    - b) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Von den sich aus der Anlage ergebenden 16 zulässigen Fächerkombinationen darf das Kolleg für einen Jahrgang höchstens zehn einrichten.“
    - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Kurses“ werden die Worte „oder einer bestimmten Fächerkombination“ eingefügt.
  10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 9 Buchst. a geändert.
  11. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.<sup>4)</sup>

Mainz, den 17. Dezember 2020  
Die Ministerin für Bildung  
Stefanie Hubig

<sup>4)</sup> verkündet am 7. Januar 2021

**Zweite Landesverordnung  
über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten  
für Lehrämter während der Corona-Pandemie  
Vom 18. Dezember 2020<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 613)<sup>3)</sup>, BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmung**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Besonderheiten hinsichtlich

1. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen (Teil 2),
2. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Teil 3) und
3. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Teil 4)

wegen des aus Gründen des Infektionsschutzes anlässlich der Corona-Pandemie an Schulen in Rheinland-Pfalz nicht regulär stattfindenden Präsenzunterrichts im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021.

**Teil 2  
Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt  
an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an  
berufsbildenden Schulen und an Förderschulen**

**§ 2  
Grundsatz**

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11, BS 2030-48) in der für die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit die §§ 3 und 4 nichts Abweichendes regeln. Anwärterinnen und Anwärter im Sinne der §§ 3 und 4 sind auch die Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg.

**§ 3  
Unterrichtsbesuch**

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 oder im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Ausbildung nach Teil 2 der

Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei, im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 mindestens vier und im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3 mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

**§ 4  
Praktische Prüfung**

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht, abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

1) GVBl. S. 821

2) Amtsbl. S. 382

3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt entsprechend.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen entsprechend.

### Teil 3

#### Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

##### § 5

##### Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335, BS 2030-50) in der für die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit die §§ 6 und 7 nichts Abweichendes regeln.

##### § 6

##### Unterrichtsbesuch

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 oder im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Ausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2 der Landesverordnung über die Aus-

bildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

##### § 7

##### Praktische Prüfung

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen noch keine Lehrprobe oder nur in einem Fach eine Lehrprobe abgelegt haben, wird die jeweils noch abzulegende Lehrprobe durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung der geplanten Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe in dem jeweiligen Fach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung der geplanten Lehrprobe und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen. Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) § 19 Abs. 2, 4, 6 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt entsprechend; § 19 Abs. 6 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(6) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(7) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 6 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen entsprechend.



#### Teil 4 Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

##### § 8 Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343, BS 2030-51) in der für die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit die §§ 9 und 10 nichts Abweichendes regeln.

##### § 9 Unterrichtsbesuch

(1) Für Realschullehrerinnen und Realschullehrer, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 oder im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Ausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

##### § 10 Praktische Prüfung

(1) Für Realschullehrerinnen und Realschullehrer, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen noch keine Lehrprobe oder nur in einem Fach eine Lehrprobe abgelegt haben, wird die jeweils noch abzulegende Lehrprobe durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung der geplanten Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe in dem jeweiligen Fach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung der geplanten Lehrprobe und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In

der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen. Wünsche der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Realschullehrerinnen oder der Realschullehrer reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Realschullehrerinnen oder dem Realschullehrer die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gilt entsprechend.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen entsprechend.

#### Teil 5 Schlussbestimmung

##### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>4)</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie vom 28. April 2020 (GVBl. S. 141, BS 2030-52) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4, 7 und 10 am 15. Juli 2022 außer Kraft. Die §§ 4, 7 und 10 treten am 1. Februar 2021 außer Kraft.

Mainz, den 18. Dezember 2020  
Die Ministerin für Bildung  
Stefanie Hubig

<sup>4)</sup> verkündet am 30. Dezember 2020

**F ü n f t e L a n d e s v e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Abiturprüfungsordnung**  
**Vom 21. Dezember 2020<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch § 144 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461)<sup>3)</sup>, BS 223-1, und des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372)<sup>4)</sup>, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212)<sup>5)</sup>, BS 223-7, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

**Artikel 1**

Die Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 222)<sup>6)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2018 (GVBl. S. 53)<sup>7)</sup>, BS 223-1-12, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Satz 1 gilt im Schuljahr 2020/2021 nicht für das Grundfach Sport.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>8)</sup>

Mainz, den 21. Dezember 2020  
 Die Ministerin für Bildung  
 Stefanie Hubig

- 
- 1) GVBl. S. 1  
 2) GAmtsbl. S. 178  
 3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht  
 4) im Amtsbl. nicht veröffentlicht  
 5) im Amtsbl. nicht veröffentlicht  
 6) Amtsbl. S. 238  
 7) GAmtsbl. S. 68  
 8) verkündet am 7. Januar 2021

**223112 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (Umsetzung Finanzhilfen des Bundes)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 4. Januar 2021  
 (700-0002#2020/0012-0901 9421)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird Folgendes bestimmt:

**1 Rechtsgrundlage, Zweck**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) sowie nach der Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder vom 28. Dezember 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

- 1.2 Zuwendungszweck ist der quantitative und qualitative investive Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote erstrecken sich nach den Kriterien der Kultusministerkonferenz auf eine Mindestöffnungszeit von drei Tagen der fünftägigen Schulwoche zu je sieben Zeitstunden bzw. auf Tageseinrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Grundschul Kinder betreuen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder. Diese können umgesetzt werden in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, kommunalen Betreuungsangeboten, soweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht, sowie in Schulen mit Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter (Ganztagschulen in verpflichtender Form, Ganztagschulen in Angebotsform und offene Ganztagschulen).
- 2.2 Förderfähig sind die Ausgaben für:
- a) Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, sowie der Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,
- b) Baumaßnahmen:
- Umwandlungsmaßnahmen, für die keine Genehmigungsplanung erforderlich ist,
  - Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
  - Neubaumaßnahmen als selbstständig nutzbare Bauwerke,
  - Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z. B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),
- c) Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und im Sanitärbereich sowie für Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
- Mobiliar,
  - Spiel- und Sportgeräte,
  - Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
  - Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),
- soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer angemessenen Ganztagsbetreuung dienen.
- 2.3 Zweckbindung  
Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/bauliche Maßnahmen sind für eine Zeitdauer von 20 Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Bei anderweitiger Verwendung vor Fristablauf ist die Bewilligungsbehörde zu informieren. Die gewährte Zuwendung kann in diesem Fall anteilig der erfolgten Nutzungsdauer zurückgefordert werden. Ist im Vorfeld bereits eine Nutzungsdauer von weniger als 20 Jahren vorgesehen, insbesondere bei Interimslösungen, z. B. durch vorübergehende Nutzung mobiler Raumeinheiten, kann die Zuwendung anteilig entsprechend der geplanten Nutzungsdauer erfolgen. Die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsinvestitionen beträgt fünf Jahre beziehungsweise zwei Jahre für bewegliche Gegenstände.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungen können gewährt werden an
- a) kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),
  - b) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes,
  - c) Träger von Freien Waldorfschulen mit Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter, die Zuschüsse gemäß § 28 Abs. 6 des Privatschulgesetzes erhalten,
  - d) kommunale Träger oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe von Kindertagesstätten, die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anbieten,
  - e) sowie Zusammenschlüsse von unter den Buchstaben a bis d genannten Trägern.

3.2 Es können auch Haushaltsmittel für Schulen in der Trägerschaft des Landes für Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie verwendet werden.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden (der vorzeitige Maßnahmenbeginn für Vorhaben, die nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden, ist zugelassen), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Vorhaben müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sein.

4.2 Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Lieferungsvertrags. Der Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

4.3 Bei Baumaßnahmen wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Es sind Ausnahmen möglich. In diesen Fällen ist der Nachweis über eine dinglich gesicherte Vereinbarung einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzungsweise oder eine Verpflichtung des Eigentümers zur Gegenleistung erforderlich.

4.4 Nummer 4.3 ist nicht anzuwenden auf den Erwerb von Grundstücken gemäß Nummer 2.2 Buchst. a.

4.5 Die Gesamtausgaben der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, müssen mindestens 1.000 Euro betragen.

4.6 Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, sind nicht förderfähig. Die Eigenanteile an der geförderten Maßnahme der Zuwendungsempfänger dürfen nicht durch andere Landesprogramme oder EU-Mittel ersetzt werden. Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) findet Anwendung. Eine klare Abgrenzung zwischen den aus verschiedenen Programmen geförderten Maßnahmen ist zwingend erforderlich.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung mit einem festen Betrag bewilligt (Festbetragsfinanzierung).

5.2 Bewilligt wird in der Reihenfolge der Antragseingänge, bis die zur Verfügung stehenden Mittel vollständig vergeben sind.

5.3 Der zulässige Förderhöchstsatz beträgt regelmäßig 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

5.4 Soweit der Fördersatz von 70 v. H. nach Erstellung des Schlussverwendungsnachweises überschritten ist, erfolgt grundsätzlich eine entsprechende Rückforderung.

5.5 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO gewährt.

#### 6 Verfahren

6.1 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit den nachfolgenden ergänzenden Regelungen.

6.2 Förderanträge sind bei dem fachlich zuständigen Ministerium in elektronischer Form an [poststelle@bm.rlp.de](mailto:poststelle@bm.rlp.de) zu stellen.

6.3 Zuständig für die Bewilligung und die Durchführung des formellen Zuwendungsverfahrens nach Teil I und II zu § 44 VV-LHO ist die Schulbehörde unter fachlicher Beteiligung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung für Anträge aus dem Bereich der Schulkindbetreuung in Kindertagesstätten (Horte). Für Baumaßnahmen aus dem Schulbereich sind die Vorgaben der VV-LHO zu § 44 Teil I Nr. 6.1 bzw. Teil II Nr. 6.1 anzuwenden. Berufliche Prüfungen in Anträgen aus dem Bereich der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen finden gemäß Nummer 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 statt. Zum Zuwendungsverfahren gehören die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Mitwirkung bei der Erstellung der Berichte.

6.4 Das fachlich zuständige Ministerium setzt die Höhe der Zuwendung fest.

6.5 Förderanträge beinhalten:

a) Daten zur Investitionsplanung

- Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Begründung und Angaben zum Träger,
- Zeitplan mit:  
Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmebeginns, zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenendes und zum voraussichtlichen Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,

- Summe der Ausgaben, aufgeschlüsselt gemäß Nummer 2.2 dieser Richtlinie; Baumaßnahmen sind zusätzlich detailliert gemäß den Spiegelstrichen der Nummer 2.2 Buchst. b zu unterscheiden,
  - beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers (Finanzierungsplan),
  - ggf. Finanzierungsbeiträge anderer Förderprogramme oder Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
- b) im Falle von Baumaßnahmen ist beizufügen: ein Lageplan, ein Bauplan mit Baubeschreibung, eine Kostenberechnung nach DIN 276 und eine Flächenberechnung nach DIN 277 Teile 1 bis 3 (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie eine Versicherung vonseiten des Antragstellers, dass die Wirtschaftlichkeit der zu fördernden Maßnahme geprüft wurde und gegeben ist. Bei Kindertagesstätten sind außerdem Angaben gemäß Nummer 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 beizufügen,
- c) die Erklärung, dass es sich um eine frühestens nach dem 17. Juni 2020 begonnene Maßnahme oder um den begonnenen selbstständigen Abschnitt einer Maßnahme handelt bzw. die Maßnahme oder der Abschnitt spätestens am 30. Juni 2021 beginnen wird unter Angabe des geplanten Abschlusses der Maßnahme,
- d) die Bestätigung, dass die geplante Maßnahme unmittelbar dem in Nummer 1.2 genannten Verwendungszweck dient,
- e) die Bestätigung, dass die Regelungen dieser Richtlinie bei der Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden,
- f) die Versicherung, dass im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln in angemessener Form auf das Bundesprogramm hingewiesen wird.
- 6.6 Den Anträgen kommunaler Gebietskörperschaften bzw. kommunaler Träger ist eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach der Anlage 1 des Teils II zu § 44 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.
- Zuweisungen für Investitionen aus Anlass der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern vom 28. Dezember 2020 dürfen nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 LFAG i. V. m. Nummer 3.5.1 des Teils II zu § 44 VV-LHO grundsätzlich nur gewährt werden, sofern die kommunale Gebietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitionskosten sowie die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen. Von diesen Voraussetzungen kann bei Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für
- das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern vom 28. Dezember 2020 ausnahmsweise abgesehen werden, weil es sich um eine Investition handelt, deren zeitlich befristete Förderung auf einem Bundesgesetz im Sinne des Artikels 104 c Satz 2 i. V. m. Artikel 104 b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes beruht. Eine Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Nummer 3.5.1 des Teils II zu § 44 VV-LHO, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann (kommunalaufsichtliche Stellungnahme), ist deshalb entbehrlich. Bei Anträgen von kommunalen Gebietskörperschaften als Schulträgern leitet die Bewilligungsstelle die Unterlagen nach Nummer 6.5 Buchst. a und Nummer 6.6 Satz 1 an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter.
- 6.7 Die Fördermittel sind schnellstmöglich nach Abschluss der Maßnahme – spätestens jedoch zum 31. August 2022 – vollständig gegenüber der Schulbehörde abzurechnen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:
- Datum der Antragstellung,
  - Beschreibung der Maßnahme (Sachbericht),
  - Sachkostenträger,
  - Ausgaben, aufgeschlüsselt gemäß Nummer 2.2,
  - Datum der Bewilligung (Zuwendungsbescheid),
  - bewilligte Fördersumme,
  - abgerufene Fördersumme,
  - Förderquote (Anteil der abgerufenen Fördermittel an den förderfähigen Ausgaben),
  - Maßnahmebeginn, Maßnahmenende, Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,
  - Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers,
  - ggf. Finanzierungsbeiträge anderer Förderprogramme oder Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
  - Bestätigung, dass die Regelungen dieser Richtlinie bei Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden,
  - Bestätigung, dass die Maßnahme dem Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote bzw. der qualitativen Weiterentwicklung bestehender Angebote dient,
  - Beschreibung, wie auf die Bewilligung von Fördermitteln hingewiesen wurde.
- 7 **Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendungen und Verzinsung**
- Teil I Nr. 8 und II Nr. 8 zu § 44 VV-LHO finden Anwendung.
- 8 **Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen<sup>1)</sup>**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 20. November 2020 (0501-0001 #2020/0001-0201 212)

Aus Anlass der bevorstehenden Landtagswahl am 14. März 2021 wird auf die erneuerte Vereinbarung zwischen Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen vom 10. November 2020 (Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 21. März 2014 – 01426-0001/2014 (MinBl. 2014, S. 27) sowie vom 10. September 2015 – 01426-00001/2014 (MinBl. 2015, S. 137)) hingewiesen:

„Zwischen der Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen wird vereinbart, dass Informationsbesuche einzelner Abgeordneter und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen grundsätzlich sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nicht mehr stattfinden sollen. Ausgenommen hiervon sind Besuche, die Abgeordnete als bevollmächtigte Vertreter von Bürgerinnen und Bürgern vornehmen.“

Laden staatliche Bildungseinrichtungen (insbesondere Schulen und Hochschulen) Abgeordnete oder Vertreterinnen und Vertreter von Parteien zu Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrags ein, so ist dies ohne zeitliche Befristung im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlterminen möglich. Dabei ist der Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität zu beachten.“

<sup>1)</sup> MinBl. 2020 S. 294

**Verlust von Dienstsiegeln**

Die nachstehend bezeichneten Dienstsiegel sind abhandengekommen und werden hierdurch für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Dienstsiegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung sind unmittelbar dem Ministerium für Bildung mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienstsiegels:**

Art des Siegels:	Kleines Dienstsiegel mit Landeswappen
Umschrift:	Grundschule am Engelsberg + Offstein +
Durchmesser:	3,5 cm
Werkstoff:	Holzstempel mit Gummiplatte

**Beschreibung des Dienstsiegels:**

Art des Siegels:	Kleines Dienstsiegel mit Landeswappen
------------------	---------------------------------------

Umschrift:	Marksburgschule Grundschule 1 + Braubach/Rh. +
Durchmesser:	3,5 cm
Werkstoff:	Holzstempel mit Gummiplatte

**Stellenausschreibung der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Rahmen des Lehramtsstudiums im Fachbereich 08 – Physik, Mathematik und Informatik–, Institut für Informatik, zum **1. August 2021** die Funktion **einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d) für Fachdidaktik Informatik** in einem Gesamtumfang von ½ des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung für einen Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2024 zu besetzen.

Die Aufgaben der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers bestehen in der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik der Informatik in den lehramtsbezogenen Bachelor-/Master-Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien, insbesondere bei den Übungen zu Fachdidaktik I und II sowie der Mitarbeit in den fachdidaktischen Seminaren. Im Aufgabenbereich liegen weiterhin die Betreuung von Studierendengruppen im Rahmen von Projektpraktika sowie die Durchführung lehramtsspezifischer Übungen mit fachdidaktischer Reflexion für verschiedene Grundlagenvorlesungen. Darüber hinaus soll mit der Abordnung zur Intensivierung der Kontakte zwischen der Universität und den örtlichen Schulen und Studienseminaren beigetragen werden und damit die Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung unterstützt werden.

Um die hier ausgeschriebene Teilabordnung können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren mit der Lehrbefähigung für das Fach Informatik bewerben. Vorausgesetzt werden eine mehrjährige Schulpraxis im Fach Informatik, bevorzugt an Gymnasien oder Integrierten Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe. Erwünscht sind darüber hinaus Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik. Erwartet werden ferner vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in der Fachdidaktik der Informatik sowie Interesse an Forschungs- und Entwicklungsansätzen in der Fachdidaktik.

Die Johannes Gutenberg-Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Stellenbesetzung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Zeugnisse werden erbeten an

Herrn Prof. Dr. Jens Gallenbacher  
AG Fachdidaktik  
Institut für Informatik – FB 08  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
55099 Mainz  
E-Mail: gallenba@uni-mainz.de

**Bewerbungen** sind bis zum **26.02.2021** auf dem Dienstweg einzureichen. Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung (BM) an o. a. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das BM an o. a. Adresse zu richten.

**Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.** Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung auch eine Fotokopie der Stellenausschreibung bei.

Bitte schicken Sie Herrn Prof. Dr. Gallenbacher auch unmittelbar eine elektronische Version der Bewerbung ohne Anhänge als Vorabinformation an: gallenba@uni-mainz.de.

#### Stellenausschreibung der Technischen Universität Kaiserslautern

Im Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern ist zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden zum **1. August 2021** eine Stelle in der Funktion einer

#### Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d) für Fachdidaktik Chemie

in einem Gesamtumfang von  $\frac{1}{2}$  des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung im Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2024 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen im Fach Chemie in den Bachelor-/ Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen plus und berufsbildenden Schulen. Zur Unterstützung der Lehramtsausbildung sollen außerdem Kontakte mit den (örtlichen) Schulen und Studienseminaren gestärkt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine im Idealfall mehrjährige Schulpraxis im Fach Chemie. Erwünscht sind Erfahrung in universitärer Lehre und die Mitarbeit an schulpraktischen Forschungsprojekten im MINT-Bereich.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte per Post an:

Technische Universität Kaiserslautern  
Fachbereich Chemie  
Dekanat  
Postfach 3049  
67653 Kaiserslautern

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten. Der Bewerbung muss eine Kopie der Ausschreibung beigelegt werden. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.**

Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail bei Frau Apl. Prof. Dr. Gabriele Hornung (hornung@chemie.uni-kl.de) einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der **31. März 2021**.

#### Stellenausschreibung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg

Das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg sucht frühestens zum **15. Februar 2021**

#### Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und/oder II im Fach Biologie und beliebigem Beifach.

Der Stellenumfang beträgt nach Vereinbarung bis zu 24 Lehrerwochenstunden. Die Stelle ist befristet und wird nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO) vergütet. Arbeitgeber ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Einstellungsvoraussetzung ist ferner die Mitgliedschaft in einer zum Arbeitskreis Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Religionsgemeinschaft.

Wir suchen Kolleginnen und Kollegen, die neben der Unterrichtsarbeit das Konzept einer verpflichtenden Ganztagschule verantwortlich mitgestalten, insbesondere bei der individuellen Betreuung und Anleitung der Kinder und Jugendlichen, bei der Früherkennung und gezielten Förderung der unterschiedlichen Begabungen, bei der Planung und Durchführung von wertorientierten Erziehungsangeboten und bei den schulweiten Vorhaben der Schulentwicklung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **22.02.2021** an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg, Erlenweg 5, 56470 Bad Marienberg.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Weigand und Herr Lühr auch telefonisch zur Verfügung (0 26 61/98 08 70), E-Mail: sekretariat@ev-gymnasium.de, Homepage: www.evgbm.net.

### Stellenausschreibung in Warschau/Polen

**In Warschau ist die Stelle der Fachberatung (m/w/d) für Deutsch zum 1. August 2021 zu besetzen.**

Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören:

- Administrative und pädagogische Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusminister-Konferenz (DSD II, DSD I, DSD I PRO)
- Ausführung von administrativen Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Personalführung
- Studien- und Berufsberatung sowie Alumni-Arbeit (in Kooperation mit dem DAAD, Goethe-Institut)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Planung und Durchführung von Lehrkräftefortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (v. a. DAAD, Goethe-Institut)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von eigenem Unterricht (in geringem Maße) an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in einer modernen Fremdsprache und/oder dem Fach Deutsch
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- Einschlägige Erfahrung im Bereich der Verwaltung und der Abrechnung von Haushaltsmitteln
- fundierte PC-Kenntnisse
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen (auch mehrtägig)
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Belastbarkeit
- Erfahrungen mit DSD I und DSD II notwendig

Bewerben können sich Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst.

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen zur Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle unter Bewerbung / Lehrkräfte / Fachberatung für DaF.

Besonderer Hinweis: Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberatung der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar bis **12. Februar 2021. Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung (s. u.).

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und die ADD) gleichfalls bis **12. Februar 2021** an das

#### **Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5 50728 Köln.**

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle (Fristwahrung). Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Fall das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Arbeitgeberleistungen: **Finanzielle Regelungen für ADLK.**

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).



### Stellenausschreibung in Lima/Peru

**Das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – sucht zum 1. August 2021 eine Prozessbegleiterin/einen Prozessbegleiter (m/w/d) für den Dienstort Lima (Peru).**

Zu den Aufgaben einer Prozessbegleiterin bzw. eines Prozessbegleiters gehören:

- Analyse der Qualitätsmanagementprozesse an den Deutschen Schulen im Ausland in der jeweiligen Fortbildungsregion,
- Begleitung und Unterstützung bei der Erstellung von Schulentwicklungsplanung (z. B. nach einer Bund-Länder-Inspektion),
- Beratung und Unterstützung von Schulleitungen, Fachteams, Abteilungsteams und Steuergruppen im Hinblick auf das Qualitätsmanagement der Einzelschule und die Vernetzung in der Region,
- Konzeptentwicklung zu von den fördernden Stellen definierten Schwerpunkten der Fortbildung,
- pädagogische Beratung von Schulen im Aufbau,
- regelmäßige Rückmeldung an die Einzelschule in Form eines standardisierten Berichts zum Qualitätsmanagement der Schule,
- Beratung mit den Schulen über die schulinternen und regionalen Fortbildungsnotwendigkeiten sowie über die Sicherung der Nachhaltigkeit von Fortbildungen; Impulsgebung für die zukünftige Schwerpunktsetzung der Fortbildungsangebote der Fördernden Stellen sowie Regionales Fortbildungsmanagement im Auftrag der ZfA (Organisation, Umsetzung, Abrechnung über Projekt-mittel, Rechenschaftslegung der zentral gesteuerten und verantworteten Maßnahmen und deren Evaluation),
- Wahrnehmung ausgewählter Fortbildungsaufträge (z. B. Peer-Schulungen) in der Region und ggf. im Auftrag der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Bonn/Berlin,
- regelmäßige Berichterstattung
- Unterstützung der Schulen bei der Vorbereitung und Durchführung von regionalen Netzwerktagen.

Voraussetzungen sind:

- grundsätzlich ein in Deutschland erworbenes Erstes und Zweites Staatsexamen für das Lehramt (Sekundarstufe I und/oder Sekundarstufe II) oder vergleichbare Qualifikationen,
- Leitungserfahrung (vorzugsweise Schulleitung),
- langjährige Unterrichtserfahrung,
- ausgewiesene Erfahrung im Bereich Qualitätsmanagement von schulischen Systemen,
- Erfahrungen im Projekt- und Prozessmanagement,
- Identifikation mit dem Auslandsschulqualitätsmanagement (AQM),

- gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und/oder einer anderen weltweiten Verkehrssprache,
- Bereitschaft zu Einarbeitung und Einsatz von virtuellen Formaten (Konferenzen, Web-Seminare) in Beratung und Fortbildung.

Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Fortbildungen und/oder Erfahrung aus der Begleitung bzw. Moderation von Schulentwicklungsprozessen als Beraterin bzw. Berater und/oder Erfahrung als Evaluatoren / Inspektoren bzw. Evaluatorinnen / Inspektorinnen (Qualitätsmanagement).

Bewerberinnen können sich Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit im Schuldienst bis zur Besoldungsgruppe A 14/A 15 (in begründeten Einzelfällen bis A 16) bzw. unbefristet beschäftigte Lehrkräfte mit entsprechender Tarifgruppe.

Die Prozessbegleiterin/der Prozessbegleiter soll über eine hohe personale und soziale Kompetenz verfügen, insbesondere über

- Kommunikationskompetenz und Kooperationsfähigkeit
- interkulturelle Kompetenz
- Teamfähigkeit
- Selbstreflexionsfähigkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- hohe Flexibilität bei der Arbeitszeit sowie Bereitschaft zu häufigen und regelmäßigen Dienstreisen
- Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien

und eine von Wertschätzung und Respekt geprägte Haltung einnehmen.

Besondere Hinweise: Die Laufzeit des Grundvertrags beträgt drei Jahre. Das Bewerbungsprofil soll grundsätzlich eine Regeleinsatzzeit von sechs Jahren ermöglichen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Prozessbegleiterin bzw. Prozessbegleiter der Zentralstelle schriftlich in einem Motivationsanschreiben mit, und zwar bis **28. Februar 2021**. **Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung und lassen Sie sich ggf. von ihm beraten (siehe unten).

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg (über die Schulleitung, die ADD und das Bildungsministerium) gleichfalls bis **28. Februar 2021** an das

**Bundesverwaltungsamt  
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5  
50728 Köln.**

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig an das im Kultusministerium des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Falle das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) bei der ZfA bis vier Wochen nach dem Bewerbungsschluss auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende körperliche Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) - Bewerbung – Lehrkräfte - Auslandsdienstlehrkraft. Informationen zur Stelle erhalten Sie bei Herrn Mittermair (Andreas.Mittermair@bva.bund.de, Tel. 02 28 99/358-87 29), Informationen zum Bewerbungsverfahren bei Frau Klug (Gabriele.Klug@bva.bund.de, Tel. 02 28 99/358-87 21).

### Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für eine Schulleitung (m/w/d) sind zu besetzen:

#### Deutsche Schule Budapest, Ungarn

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2021  
Bewerbungsende: 07. 02. 2021

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm  
Klassenstufen: 1–12  
Schülerzahl: 564  
Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil  
Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II  
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

#### Deutsche Schule Montevideo, Uruguay

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 02. 2022  
Bewerbungsende: 31. 03. 2021

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1–12  
Schülerzahl: 1.282  
Deutsches Sprachdiplom I und II der KMK  
Deutsches Internationales Abitur  
Sekundarabschluss des Landes

Anforderungsprofil  
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L  
Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.  
Erfahrung als Schulleiterin bzw. Schulleiter im Inland ist erforderlich.

#### Deutsche Schule San José, Costa Rica

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 02. 2022  
Bewerbungsende: 31. 03. 2021

Gegliederte Begegnungsschule  
Klassenstufen: 1–12  
Schülerzahl: 799  
Deutsches Sprachdiplom I und II  
Deutsches Internationales Abitur  
Landeseig. Sek. Abschluss ohne nat. Hochschulzugangsberechtigung

Anforderungsprofil  
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L  
Spanischkenntnisse sind erforderlich.

#### Für alle gilt:

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.





## Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggfls. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100–105.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
<b>an Grundschulen</b>					
GS Mainz-Finthen	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Bad Sobernheim	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Siershahn	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Marienrachdorf	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Rhens	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Koblenz
GS Dahlheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Kaiserslautern- Erzhütten	Rektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2021	Neustadt
GS Osthofen	Konrektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Neustadt
GS Bad Marienberg	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Enkenbach-Alsenborn	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Kaiserslautern Geschwister-Scholl	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Kaiserslautern Kotten	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Landau Thomas-Nast	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Neustadt
GS Mainz-Laubenheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Mutterstadt im Mandelgraben	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2021	Neustadt
GS Neuwied-Engers	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Otterberg	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	sofort	Neustadt	

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

**an Grund- und Realschulen plus**

GRS+ St. Goarshausen	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
----------------------	--	--------	---	--------	---------

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

**an Realschulen plus**

RS+ Ingelheim	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
RS+ Ludwigshafen Diesterweg	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Neustadt
RS+FOS Hörh- Grenzhausen	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 2. 2021	Koblenz
RS+ Gau-Odernheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Ludwigshafen Reuter	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Neustadt
RS+FOS Hachenburg	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Worms Westend	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

**an Gymnasien und Kollegs**

GY Bad Ems	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 8. 2021	Koblenz
GY Maxdorf	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	sofort	Neustadt
GY Konz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 2. 2021	Trier
GY Mainz Theresianum	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2021	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GY Nassau	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Schule in privater Trägerschaft	1. 2. 2021	Koblenz
GY Pirmasens Hugo-Ball	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Remagen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Schule in privater Trägerschaft	sofort	Koblenz
GY Schweich Bonhoeffer	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2021	Trier
GY Lahnstein Johannes	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15	Schule in privater Trägerschaft	1. 2. 2021	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

#### an Gesamtschulen

IGS Betzdorf-Kirchen	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16	1	1. 8. 2021	Koblenz
IGS Landstuhl	Direktorstellvertreter/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 15 Z	1	sofort	Neustadt
IGS Ingelheim	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	1. 2. 2021	Neustadt
IGS Salmthal	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 5 und 6 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	1. 8. 2021	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

#### an Förderschulen

##### Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBL	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGL	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFG Neuwied	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Koblenz
SFM Neuwied	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft	1. 2. 2022	Koblenz



Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
SFGM Bitburg	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Trier
SFLGS Oppenheim	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
SFL AsbachWW	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14		1. 2. 2021	Koblenz
SFE Neuwied	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1; 2 Schule in privater Trägerschaft	1. 2. 2021	Koblenz
SFL Mainz	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
SFL Bendorf	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14		1. 2. 2021	Koblenz
SFL Kaiserslautern	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Neustadt
SFL Schifferstadt	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

#### an berufsbildenden Schulen

BBS Bad Kreuznach Wirt.	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	sofort	Koblenz
BBS Gerolstein	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 8. 2021	Trier
BBS Ludwigshafen Nat.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
BBS Trier Wirt.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Trier
BBS Wissen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Koblenz
BBS Wittlich	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier
GY Cochem	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier
Schulaufsichtsbezirk Koblenz	Studiendirektor/in als regionale/r Schulberater/in an berufsbildenden Schulen (m/w/d) Struktur und Organisation	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Koblenz
Schulaufsichtsbezirk Neustadt	Studiendirektor/in als regionale/r Schulberater/in an berufsbildenden Schulen (m/w/d) Qualitätsmanagement	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

**Berichtigung:**

Die im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 13/2020 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Förderschulkonrektorin/eines Förderschulkonrektors (m/w/d) (A 14 Z) an der SFLGS Oppenheim wird aufgehoben.

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
<b>an Studienseminaren</b>					
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Simmern	Rektor/in als Seminarleiter/in (m/w/d)	A 14+Z	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Landau	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis (m/w/d)	A 15	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen	Kaiserslautern	Förderschulrektor/in als Seminarleiter/in (m/w/d)	A 15	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung

**II. Nichtamtlicher Teil**

**START-Schülerstipendien  
für engagierte Jugendliche mit Migrationserfahrung  
in Rheinland-Pfalz**

Das START-Stipendienprogramm richtet sich an engagierte Jugendliche mit Migrationserfahrung, die sich für die Demokratie einsetzen und die Zukunft mitgestalten wollen. Neugierde, kritisches Denken und Begeisterung sind entscheidende Faktoren der Auswahl. Durch erlebnispädagogische Angebote, digitale Lernformate, regionale Workshops und überregionale Veranstaltungen schärfen die Jugendlichen bei START ihre persönlichen Interessen und stärken wichtige Schlüsselkompetenzen wie Kommunikation, Kreativität, Kooperation, kritisches Denken und den gesellschaftspolitischen Kompass. Die schulischen Leistungen, die besuchte Schulform oder der angestrebte Abschluss sind für die Auswahl nicht entscheidend: Es zählen Persönlichkeit, Werte und Haltung.

START wird deutschlandweit von der START-Stiftung gGmbH, einer Tochter der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, durchgeführt. Das Stipendienprogramm wird ermöglicht durch die Partnerschaft von Ministerien, Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen.

Das Ministerium für Bildung befürwortet das START-Programm als Beitrag zur Bildungs- und Potenzialförderung Jugendlicher mit Migrationserfahrung in Rheinland-Pfalz und hat eine Landeskoordination eingerichtet.

**Was bietet ein START-Stipendium?**

START begleitet die Jugendlichen drei Jahre lang auf ihrem Weg und bietet ihnen

- ein Bildungs- und Engagement-Programm neben der Schule
- Angebote zur persönlichen Entwicklung und Stärkung der eigenen Fähigkeiten im Rahmen von Workshops, erlebnispädagogischen Veranstaltungen, digitalen Angeboten und vieles mehr
- ein deutschlandweites Netzwerk aus 3.000 jungen Menschen und starken Partnerinnen und Partnern
- 1.000 Euro Bildungsgeld im Jahr und einen Laptop.

**Wer kann sich bei START bewerben?**

Für ein START-Stipendium kann sich bewerben, wer

- neugierig und aufgeschlossen ist und Zukunft mitgestalten möchte

- nach Deutschland zugewandert oder Kind eines zugewanderten Elternteils ist
- am 1. August 2021 mindestens 15 Jahre alt ist
- mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 mindestens die 9. Klasse einer weiterführenden oder eine berufsbildende Schule besucht und noch mindestens drei Jahre in Deutschland zur Schule geht
- bereit für ein intensives dreijähriges Bildungs- und Engagement-Programm ist.

### Wie sind die Bewerbungsmodalitäten?

Interessierte Jugendliche können **vom 1. Februar bis zum 16. März 2021** auf [www.start-bewerbung.de](http://www.start-bewerbung.de) ihre Bewerbung abgeben. Hierfür werden das Gutachten einer Lehrkraft, das letzte Zeugnis (zur Bestätigung des Schulbesuchs) und die Kopie eines Ausweisdokuments benötigt. Über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in das Stipendienprogramm entscheidet nach einem Auswahlgespräch eine unabhängige Kommission, in der erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind. Die Aufnahme erfolgt zum 1. August 2021.

Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Programm finden sich auf [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de). Bei Fragen zum START-Stipendium generell und insbesondere zum Bewerbungsverfahren stehen die Landeskoordination oder die START-Stiftung zur Verfügung.

### Kontakt:

Elisabeth Schäfer  
Landeskoordinatorin  
START in Rheinland-Pfalz  
Realschule plus Lambrecht  
Wiesenstraße 17  
67466 Lambrecht  
[e.schaefer@rsplus-lambrecht.de](mailto:e.schaefer@rsplus-lambrecht.de)

START-Stiftung gGmbH  
Bewerberservice  
Friedrichstr. 34  
60323 Frankfurt am Main  
[stipendium@start-stiftung.de](mailto:stipendium@start-stiftung.de)

### Schülerzeitungswettbewerb Rheinland-Pfalz 2020/2021

Die Schülerzeitungswettbewerbe in Rheinland-Pfalz werden in jährlichem Wechsel vom Bildungsministerium (landesweit) und von vier Regionalzeitungen (*Rheinpfalz*, *Rhein-Zeitung*, *Trierischer Volksfreund*, *Allgemeine Zeitung/Wormser Zeitung* – jeweils für das entsprechende Verbreitungsgebiet) veranstaltet.

Für das Schuljahr 2020/2021 schreibt das Ministerium für Bildung den Schülerzeitungswettbewerb Rheinland-Pfalz aus.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, der Schülerzeitungsredaktion ihrer Schule die Ausschreibung bekannt zu geben und sie zur Teilnahme an diesem Wettbewerb zu motivieren.

Alle Informationen stehen unter [www.schuelerzeitung.bildung-rp.de](http://www.schuelerzeitung.bildung-rp.de) zur Verfügung.

### I. Teilnahmebedingungen

Schülerzeitungen, die in gedruckter Form oder online an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule erscheinen, können am Wettbewerb teilnehmen.

#### 1. Schülerzeitung als Printmedium

- 1.1 Es kann nur **eine** Ausgabe einer Schülerzeitung zum Wettbewerb eingereicht werden. Sie muss im Schuljahr 2020/2021 erschienen sein.
- 1.2 Die Wettbewerbsausgabe ist in sechs Exemplaren an das **Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz**, zu senden. Sie muss bis spätestens **1. September 2021** abgeschickt sein.
- 1.3 Der Einsendung ist das in Druckschrift ausgefüllte **Formblatt A** (siehe Seite 30, Anlage A) beizufügen.

Fortsetzung auf Seite 28

Anzeige



## Privatklinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums- und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out  
Orthopädie  
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatklinik Eberl Telefon: 08041.78 72-0  
Buchener Straße 17 Fax: 08041.78 72-78  
D - 83646 Bad Tölz [info@privatklinik-eberl.de](mailto:info@privatklinik-eberl.de)  
[www.privatklinik-eberl.de](http://www.privatklinik-eberl.de)

Fortsetzung von Seite 27

- 1.4 Die Jurierung erfolgt getrennt nach den Schularten
- (1) Grundschule
  - (2) Realschule plus, Gesamtschule ohne Sek II
  - (3) Gymnasium, Gesamtschule mit Sek II
  - (4) Förderschule
  - (5) Berufsbildende Schule

## 2 Online-Schülerzeitung

- 2.1 Es kann nur eine Domäne angegeben werden. Die ersten Artikel müssen im ersten Schulhalbjahr 2020/2021 erschienen sein.
- 2.2 Die Anmeldung erfolgt bis zum **1. September 2021** über das **Formblatt B** (siehe Seite 31, Anlage B), das auch auf dem Bildungsserver unter [www.schuelerzeitung.bildung-rp.de](http://www.schuelerzeitung.bildung-rp.de) bereitgestellt wird. Dieses Formblatt ist ausgefüllt an die folgende E-Mail-Anschrift zu senden:  
Klaus.Sundermann@bm.rlp.de.
- 2.3 Die Bewertung findet anhand der erschienenen Beiträge bis zum Zeitpunkt der Jury-Tagung (in der Regel nach den Herbstferien) statt. Die Jurierung erfolgt schulartübergreifend.

## II. Preise

Für die besten Schülerzeitungen als Printmedien werden folgende Preise auslobt:

- ein Erster Preis in Höhe von 300 Euro je Schulart
- ein Zweiter Preis in Höhe von 200 Euro je Schulart
- ein Dritter Preis in Höhe von 100 Euro je Schulart

Für die besten Online-Schülerzeitungen werden schulartübergreifend ein Erster, ein Zweiter und ein Dritter Preis in gleicher Höhe wie für Printmedien auslobt.

Für gute neu erschienene Schülerzeitungen stehen Sonderpreise zur Verfügung. Nicht prämierte Schülerzeitungen erhalten Anerkennungs- oder Teilnahmeurkunden. Außerdem stellen Partner und Förderer des Schülerzeitungswettbewerbs Rheinland-Pfalz Sonderpreise bereit.

Für die Preisträger der Ersten Preise wird in Zusammenarbeit mit den regionalen Zeitungsverlagen Anfang 2022 eine landesweite Preisveranstaltung ausgerichtet.

Die Preise stellen eine Anerkennung für die geleistete Arbeit dar. Geldpreise sollen dem weiteren Ausbau der Schülerzeitung dienen; über ihre Verwendung entscheidet die Redaktion.

Die besten Schülerzeitungen nehmen am Schülerzeitungswettbewerb der Länder teil (siehe unten, IV).

## III. Jury

Die zum Wettbewerb eingereichten Schülerzeitungen werden von einer Jury bewertet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsministeriums, des Landesselternebei-

rats, der LandesschülerInnenvertretung und der fördernden Institutionen sowie aus Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern zusammensetzt. Außerdem werden Journalistinnen und Journalisten der Regionalzeitungen zur Jurysitzung eingeladen. Die Berufung der Jury erfolgt durch das Ministerium für Bildung.

Die Bewertungsbögen mit den Bewertungskriterien sind einsehbar unter [www.schuelerzeitung.bildung-rp.de](http://www.schuelerzeitung.bildung-rp.de).

## IV. Teilnahme am Schülerzeitungswettbewerb der Länder

Der Schülerzeitungswettbewerb der Länder prämiiert herausragende Leistungen von Schülerzeitungsredaktionen und fördert deren Engagement. Der Wettbewerb stärkt so die Schülerpresse als ein wesentliches Element demokratischer Schulkultur und schulischer Meinungsbildung. Dabei steht die Schülerzeitung als Sprachrohr der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt: Altersgerechte Interessenwahrnehmung, angemessene sprachliche Darstellung und verantwortungsvolle Partizipation am Schulleben werden neben der Darstellung altersgerechter außerschulischer Themen vorrangig bewertet.

Der Wettbewerb ist ein Projekt der Länder der Bundesrepublik in Zusammenarbeit mit der Jugendpresse Deutschland. Die Kultusministerkonferenz empfiehlt explizit diesen Wettbewerb. Er wird unterstützt durch den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) als Hauptpartner und weitere Sponsoren und Förderer.

Teilnehmen können Schülerzeitungen aller Schularten in der Bundesrepublik Deutschland und an deutschen Schulen im Ausland. Schülerzeitungen, die auf Bundesebene im Schülerzeitungswettbewerb der Länder in zwei aufeinander folgenden Wettbewerbsrunden einen Preis in ihrer Schulkategorie erhalten haben, sind in der darauffolgenden Runde von der Teilnahme innerhalb der Schulkategorien ausgeschlossen. Danach können sie sich erneut auf Bundesebene beteiligen.

Die Schülerzeitungen können als Printmedien oder als Online-Schülerzeitung vorliegen. Die Regelmäßigkeit des Erscheinens muss nachgewiesen werden. Einzelausgaben für den Wettbewerb sind nicht zulässig.

Eine Teilnahme in den Schulkategorien ist nur über das Auswahlverfahren auf Landesebene möglich. Deutsche Auslandsschulen nehmen über ein Bundesland ihrer Wahl am Wettbewerb teil. Es gelten die vom jeweiligen Land getroffenen Auswahlbestimmungen.

Für die Sonderpreise können sich Schülerzeitungsredaktionen zusätzlich auch direkt bei der Jugendpresse Deutschland e.V., Alt-Moabit 89, 10559 Berlin, bewerben.

Die Zahl der Schülerzeitungen, die von jedem Land nominiert werden können, ist durch einen Länderschlüssel festgelegt. Er beträgt mindestens zwei Schülerzeitungen pro Schulart und richtet sich im Übrigen nach der Einwohnerzahl und der damit zusammenhängenden Anzahl der Schulen in jedem Bundesland. Sollte ein Land eine im Schülerzeitungswettbewerb der Länder vertretene Schulart nicht bedienen können, darf das Land die dann in dieser Kategorie nicht in Anspruch

genommene Zahl an Einsendungen auf andere Schularten aufschlagen. Allerdings müssen in einem Land vorhandene Schularten im vollen Umfang der laut Schlüssel zugeordneten Einsendungen bedient werden.

Zusätzlich zu der Zahl der durch jedes Land zu nominierenden Schülerzeitungen kann eine weitere Schülerzeitung ausschließlich für einen Förderpreis vorgeschlagen werden.

Nominierungen für die ausgeschriebenen Sonderpreise sind ohne Anrechnung auf den Länderschlüssel möglich. Informationen zu den Sonderpreisen werden auf der Homepage des Wettbewerbs (<https://schuelerzeitung.de/sonderpreise>) veröffentlicht.

Von jeder eingereichten Schülerzeitung sind fünf Exemplare einzureichen.

In Rheinland-Pfalz werden nach diesen Maßgaben zwölf Schülerzeitungen vom Bildungsministerium an die Bundesjury weitergeleitet. Dazu kommen gegebenenfalls Nominierungen für Förderpreise und für die auf Bundesebene ausgetragten Sonderpreise.

Für den Schülerzeitungswettbewerb der Länder 2021 wurden die besten Schülerzeitungen der Regionalwettbewerbe aus dem Schuljahr 2019/2020 an die Bundesjury geschickt. Die besten Schülerzeitungen des für das Schuljahr 2020/2021 ausgeschriebenen Landeswettbewerbs werden Ende Januar 2022 der Bundesjury vorgelegt und nehmen am Schülerzeitungswettbewerb der Länder 2022 teil.

Weitere Informationen sind zu finden unter <https://schuelerzeitung.de/bundeswettbewerb>.

## V. Datenschutz

Teilnehmende stimmen mit der Einsendung ihrer Schülerzeitung beim Schülerzeitungswettbewerb Rheinland-Pfalz zu, dass ihre Daten zum Zwecke der Wettbewerbsvorbereitung und -durchführung verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden zu denselben Zwecken auch an die Veranstalter des Schülerzeitungswettbewerbs der Länder als Bundeswettbewerb weitergegeben. Die Daten werden aus-

schließlich im Rahmen des Landeswettbewerbs sowie des Bundeswettbewerbs verwendet, um die Teilnehmenden zu kontaktieren und sie über den Ablauf, ihren potenziellen Gewinn und über die Partner des Schülerzeitungswettbewerbs Rheinland-Pfalz sowie des Schülerzeitungswettbewerbs der Länder zu informieren. Eine Weitergabe der Daten an Dritte, die nicht Veranstalter sind, findet nicht statt. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf ist gleichbedeutend mit einer Zurücknahme der Teilnahme.

Anzeige

## Fernweh? JuBi! Jetzt auch online!

### JugendBildungsmesse informiert über Auslandsaufenthalte

Die Welt entdecken, Neues lernen, Kontakte knüpfen, den eigenen Horizont erweitern: Viele junge Menschen träumen von einem Auslandsaufenthalt! Für den Schritt in die Ferne ist die JugendBildungsmesse JuBi seit vielen Jahren die ideale Anlaufstelle, um sich sachkundig über die existierenden Programmarten beraten zu lassen, Austauschorganisationen zu vergleichen und das individuell am besten passende Angebot zu finden.

Ergänzend zu den JuBis vor Ort bietet die JuBi-Online nunmehr die Möglichkeit, sich auch in Zeiten von Covid-19 bestmöglich zu informieren und die eigenen Fernweh-Träume nun ganz bequem von zuhause voranzutreiben!

#### Linktipps zum Einstieg

[jugendbildungsmesse.de](http://jugendbildungsmesse.de)  
[auslandslust.de](http://auslandslust.de)  
[weltbuerger-stipendien.de](http://weltbuerger-stipendien.de)  
[privatschulen-weltweit.de](http://privatschulen-weltweit.de)  
[highschooljahr-usa.de](http://highschooljahr-usa.de)  
[karriere101.de](http://karriere101.de)

#### Print-Ratgeber

Handbuch Fernweh:  
[schueleraustausch-weltweit.de](http://schueleraustausch-weltweit.de)  
 Handbuch Weltentdecker:  
[gap-year.de](http://gap-year.de)

Ob Schüleraustausch, Auslandsjahr, Sprachreisen, Freiwilligenarbeit, Au-Pair, Work & Travel, Praktikum oder Studium im Ausland: auf der JugendBildungsmesse wird man garantiert fündig!

Weitere Informationen, aktuelle Ausstellerlisten und die Termine aller JuBis finden sich auf [weltweiser.de](http://weltweiser.de)



## Schülerzeitungswettbewerb Rheinland-Pfalz 2020/2021 – Schülerzeitung als Printmedium –

Name und Anschrift der Schule/Schulstempel:

---



---

Schulart: \_\_\_\_\_  
Ggf. bitte Förderschwerpunkt angeben.

Name der Zeitung: \_\_\_\_\_

Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler: \_\_\_\_\_

Anzahl der verschiedenen Ausgaben pro Schuljahr (soweit bekannt):

2017/18	2018/19	2019/20	2020/21

### Angaben zur für den Wettbewerb eingereichten Ausgabe

Ist die Schülerzeitung neu (Erstausgabe 2019/20 oder 2020/21)? ja/nein

Verantwortliche(r) Redakteur(in): \_\_\_\_\_  
Übrige Redaktionsmitglieder müssen im Impressum der Schülerzeitung aufgeführt sein.

Beratende Lehrkraft: \_\_\_\_\_  
(Angabe entfällt bei Schülerzeitungen in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler)

Dienstliche E-Mail-Adresse (für Rückfragen): \_\_\_\_\_

Name und Ort der Druckerei: \_\_\_\_\_

Nummer und Erscheinungsdatum (Monat): \_\_\_\_\_

Auflagenhöhe/Preis: \_\_\_\_\_

Finanzierungsmodell (z. B. Sponsoring, Anzeigenschaltung): \_\_\_\_\_

Konto, auf das ggf. das Preisgeld überwiesen werden soll:

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Verantwortliche(r) Redakteur/in  
der Schülerzeitung

\_\_\_\_\_  
Beratende Lehrkraft

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in)

Anlage B

**Schülerzeitungswettbewerb Rheinland-Pfalz 2020/2021  
– Online-Schülerzeitung –**

Name und Anschrift der Schule:

---

---

Schulart: \_\_\_\_\_  
Ggf. bitte Förderschwerpunkt angeben.

Name der Zeitung/Domänen-Name: \_\_\_\_\_

Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler: \_\_\_\_\_

Gründung der Online-Zeitung (Jahr): \_\_\_\_\_

Erscheint die Schülerzeitung parallel als Printmedium (cross-medial): ja/nein

Handelt es sich um eine grundsätzlich neue Schülerzeitung,  
die zuvor auch nicht als Printmedium erschienen ist? ja/nein

Verantwortliche(r) Redakteur(in): \_\_\_\_\_  
Übrige Redaktionsmitglieder müssen im Impressum der Schülerzeitung aufgeführt sein.

Beratende Lehrkraft: \_\_\_\_\_  
(Angabe entfällt bei Schülerzeitungen in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler)

Technische Realisierung (Name): \_\_\_\_\_

Dienstliche E-Mail-Adresse (für Rückfragen): \_\_\_\_\_

Pageviews im Monatsdurchschnitt: \_\_\_\_\_

Finanzierungsmodell (z. B. Sponsoring, Anzeigenschaltung): \_\_\_\_\_

Konto, auf das ggf. das Preisgeld überwiesen werden soll:

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Unterschriften:

---

Verantwortliche(r) Redakteur/in der Schülerzeitung      Beratende Lehrkraft      Schulleiter(in)

G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

**Anzeigenschluss für die  
Februar-Ausgabe ist am  
04.02.2021**

---

Verantwortlich für den Inhalt:  
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.  
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,  
55116 Mainz, E-Mail: julia.erb@bm.rlp.de  
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,  
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,  
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,  
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de  
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.  
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der  
Amtsblattredaktion.  
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal  
im Monat.  
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag**  
vorliegen.  
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich  
Portopauschale im Abonnement.  
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.  
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht  
mehrwertsteuerpflichtig ist.  
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur  
Verwendung personenbezogener Daten unter:  
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>  
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-  
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:  
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>